

Sitten, den 20. Januar 2020

Réf. SMyj - 027 327 32 16 - yjollien@ave-wbv.ch

K:\CS-SK\Circulaires\2020.01 Retabat\LE20200120FO\_info effet suspensif\_D.docx

## RETABAT: Änderungen 2020

### Superprovisorische aufschiebenden Wirkung vom Bundesgericht gebilligt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2019 haben wir Ihnen mitgeteilt, dass der Staatsrat und das eidgenössische Departement für Wirtschaft, durch den Bundesrat Guy Parmelin, die Relevanz unseres Vorruhestandsmodells anerkannt und die Allgemeinverbindlicherklärung des GAV RETABAT zum 1. November 2019 gewährt hat.

Inzwischen wurde jedoch erneut Berufung eingereicht, insbesondere von drei Personen, die sich bereits in ihrer früheren Berufung über unzureichende Sanierungsmassnahmen und einem zu geringen Deckungsgrad beschwert haben, und die nun über die Härte der Massnahmen, die aufgrund ihrer Beschwerde eingeführt werden mussten, besorgt sind. Die Kunst des Widerspruchs, zum Nachteil der Unternehmen und der Versicherten.

Als Konsequenz aus diesem neuen Verfahren hat das Bundesgericht in seiner Verordnung vom 18. Dezember 2019 die superprovisorische aufschiebende Wirkung gebilligt. Da die Allgemeinverbindlicherklärung nicht in Kraft ist, haben die Sozialpartner beschlossen die Vereinbarung aufrecht zu erhalten, was dazu führt, **dass die Beitragserhöhung bis zum Inkrafttreten aufgeschoben wird.**

Aus diesem Grund **erhalten Sie im Anhang die Beitragskontorechnungen für die Monate Januar bis April 2020, die auf der Grundlage eines Satzes von 7.75%** [und nicht wie angekündigt auf der Grundlage eines Satzes von 9%] berechnet wurden.

Wir möchten jedoch betonen, dass die Beiträge rückwirkend auf den 1. Januar 2020 geschuldet wären, falls die aufschiebende Wirkung während der gesamten Verfahrensdauer und der Beurteilung durch das Bundesgericht aufrechterhalten würde und die Beschwerde abgewiesen werden sollte. Wir raten Ihnen daher dringend, bereits Rückstellungen zu bilden und diese Beträge von Ihren Mitarbeitern einzubehalten, um Liquiditätsprobleme und zusätzliche Abzüge von Ihren Mitarbeitern im Nachhinein zu vermeiden.

Die übrigen Bestimmungen, wie die Abschaffung der strikten Rente und der Bonus für den Rentenaufschub, treten trotz fehlender Allgemeinverbindlicherklärung in Kraft. Diese neuen Bestimmungen, die nicht rechtsverbindlich sind, gelten jedoch nur für Mitglieder. Nichtmitglieder müssen, wenn sie davon profitieren möchten, einen Mitgliedsvertrag für den GAV RETABAT unterzeichnen [Kontakt: [alamon@ave-wbv.ch](mailto:alamon@ave-wbv.ch)].

Wir vertrauen darauf, dass die durch diese aufschiebende Wirkung entstandenen Unannehmlichkeiten so schnell wie möglich beseitigt werden. Wir werden Sie natürlich so bald wie möglich informieren.

In der Zwischenzeit stehen wir Ihnen natürlich gerne für Fragen zur Verfügung und verbleiben, sehr geehrte Damen und Herren, mit freundlichen Grüßen.



Serge Métrailler  
Sekretär der Sozialpartner



Yvan Jollien  
Verwalter der Stiftung RETABAT